

**746/A(E) XXV. GP**

---

**Eingebracht am 23.10.2014**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

des Abgeordneten Harald Jannach  
und weiterer Abgeordneter

**betreffend Reduktion der ungerechtfertigt langen Aufbewahrungspflichten von  
Unterlagen im Programm ÖPUL 2015 für Landwirte**

Auf der Internetseite des Finanzministeriums unter  
<https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/betriebliches-rechnungswesen/br-aufbewahrungspflicht.html> kann man zum Thema  
Aufbewahrungspflicht für Buchhaltungsunterlagen (Konten, Belege, etc.) folgendes  
nachlesen:

*„Verschiedene Belege und Dokumente müssen für bestimmte Zeiträume aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungspflicht gilt für alle Buchhaltungsunterlagen und Aufzeichnungen (Konten, Belege, Geschäftspapiere, Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben etc.) und beträgt sieben Jahre. Der Fristenlauf startet mit Schluss des Kalenderjahres, für das die Verbuchung vorgenommen wurde bzw. auf das sich der Beleg bezieht. Bei EDV- Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen (§§ 131, 132 BAO).“*

Nicht nur im betrieblichen Rechnungswesen gilt die Aufbewahrungspflicht für alle relevanten Unterlagen, auch müssen Aufzeichnungen bei der Beantragung von Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich aufbewahrt werden.

In dem von der Agrarmarkt Austria veröffentlichten Merkblatt für den Herbstantrag 2014 zum ÖPUL 2015 ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren für alle für die Förderung relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen vorgesehen.

Auf Seite 16 unter 4.19 des „Merkblatts mit Ausfüllanleitung“ zum ÖPUL 2015 (Herbstantrag 2014), veröffentlicht durch die Agrarmarkt Austria wird ausgeführt:

## 4.19 AUFBEWAHRUNGSPFLICHT UND DIE WICHTIGSTEN UNTERLAGEN

Im Rahmen des ÖPUL 2015 verpflichtet sich der Förderungswerber, alle für die Förderung relevanten Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre gerechnet ab Ende des letzten Jahres der Verpflichtung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen, Bestätigungen, Bestandesverzeichnisse, Untersuchungsergebnisse, Grundstücksverzeichnis, Hofkarte, Pachtverträge, Skizzen, Einkaufs- und Verkaufsbelege etc. sind wichtige Bestandteile von Vor-Ort-Kontrollen. Nachstehend die wichtigsten Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen mit den jeweiligen Maßnahmen:

| Maßnahme   | Verpflichtende Aufzeichnungen, Belege, Unterlagen  |
|--|--|
| Biologische Wirtschaftsweise   | Schulungsnachweis<br>Kontrollvertrag, Zertifikate<br>Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel<br>Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse<br>Aufzeichnungen über Arzneimitteleinsatz, Tierarztbestätigungen<br>Bestätigung der Kontrollstelle bei Grundfutterzukauf, Spurenelement- und Vitaminpräparaten, Düngerzukauf<br>Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen<br>Schlagbezogene Aufzeichnungen in der Option Nützlingseinsatz im geschützten Anbau<br>Teichbuch in der Option Teiche<br>Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut |
| Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung             | Schulungsnachweis<br>Schlagbezogene Aufzeichnungen in der Option Nützlingseinsatz im geschützten Anbau<br>Teichbuch in der Option Teiche   |
| Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen                                      | Betriebliche Aufzeichnungen  |
| Begrünung von Ackerflächen - Zwischenfruchtanbau                       | Saatgutrechnungen bei Grünschnittroggen und Wintererbse  |
| Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün                          | Vorgesehene schlagbezogene Aufzeichnungen  |
| Alpung und Behirtung   | Schulungsnachweis in der Option Behirtungszuschlag   |
| Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen                        | Vorgesehene Aufzeichnungen<br>Schulungsnachweis<br>Bodenuntersuchungsergebnisse  |
| Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen                     | Vorgesehene Aufzeichnungen<br>Schulungsnachweis<br>Bodenuntersuchungsergebnisse  |
| Bodennahe Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Biogasgülle | Aufzeichnungen über die ausgebrachten Mengen<br>Rechnungen über die Ausbringung, wenn diese durch Dritte erledigt wurde<br>Zusammensetzungsnachweis bei Biogasgülle  |
| Erhaltung gefährdeter Nutztierrassen                                   | Bestätigung und Meldungen siehe Maßnahme   |
| Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen                     | Sortennachweise für jedes Anbaujahr: Ankaufbestätigungen, Saatgutetiketten bei zertifiziertem oder Standardsaatgut, Bezugsrechnungen, Aufzeichnungen über Nachbau  |
| Naturschutz  | Projektbestätigung<br>Bestätigungen, Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die in der Projektbestätigung gefordert werden   |
| Tierschutz   | Dokumentation der Weidehaltung   |

Diese Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren wird vom Ende des Verpflichtungszeitraums – im Fall einer Teilnahme am ÖPUL 2015 ist das am 31. 12. 2020 vorgesehen – gerechnet.

Damit erstreckt sich die Aufbewahrungspflicht für eine mögliche Vor-Ort-Kontrolle durch die AMA auf 16 Jahre für die Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2015, auf 15 Jahre aus dem Jahr 2016, auf 14 Jahre aus dem Jahr 2017 usw.

Die Agrarmarkt Austria ist damit berechtigt, im Jahr 2030 (10 Jahre nach Beendigung des Verpflichtungszeitraums) Aufzeichnungen und Unterlagen bis zum Jahr 2015 zurück bei den Landwirten zu kontrollieren.

Diese Vorgangsweise stellt eine krasse Benachteiligung der Landwirte bei den Aufbewahrungspflichten für Unterlagen des ÖPUL-Förderprogramms im Vergleich zu allen anderen Wirtschaftsbereichen dar.

Die derzeit gemachten Vorgaben zur Aufbewahrungspflicht in der ÖPUL-Förderung sollte auf das übliche Maß von sieben Jahren gerechnet ab Ende des Jahres der Förderungsauszahlung reduziert werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigenden Abgeordneten folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wird aufgefordert, die Aufbewahrungspflichten aller für die Förderungen im Programm ÖPUL 2015 relevanten Unterlagen und Aufzeichnungen von derzeit 10 Jahren ab dem Ende des Verpflichtungszeitraums auf die allgemeinen Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen gemäß der Bundesabgabenordnung zu reduzieren.“

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung dieses Antrages an den Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft ersucht.*